



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER  
ORDNUNG ZUR NUTZUNG EINER MULTIFUNKTIONALEN CHIPKARTE (CAMPUSCARD) VOM  
18.12.2013**

BESCHLOSSEN VOM SENAT DER HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
AM 26.09.2018, VERÖFFENTLICHT AM 10.10.2018

**§ 1 EINFÜGEN EINES NEUEN § 9A**

Nach § 9, Verlust der Karte, Neuausstellung, Kosten wird ein neuer § 9a eingefügt und wie folgt gefasst:

**„§ 9a Rückgabepflicht**

(1) Studierende sind verpflichtet, die Campuscard mit der Exmatrikulation der Hochschule (Studierendensekretariat) auszuhändigen.

(2) <sup>1</sup>Auf der Geldbörse befindliche Beträge sind vor der Rückgabe selbständig auszulösen. <sup>2</sup>Es besteht nach der Rückgabe kein Anspruch mehr gegen die Hochschule auf Rückerstattung von Geldbeträgen, die sich möglicherweise noch auf der Geldbörse der Campuscard befinden.“

**§ 2 INKRAFTTRETEN**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück in Kraft.